

Die durch § 16h ChemG-E vorgesehene umfangreiche Pflicht zur Datenerhebung und Dokumentation im Rahmen der Anfragen würde zu deutlich zeitintensiveren Telefonaten führen, in der die eigentliche Beratungstätigkeit in Relation zur dann obligatorischen Datenerhebung in den Hintergrund rückt. Damit einhergehend würde sich zudem die Warteschleife zur telefonischen Beratung merklich erhöhen. Dies kann ernsthafte Folgen haben. Die staatliche Daseinsvorsorge in Vergiftungsfällen wäre damit geschwächt und bereits belastete Notaufnahmen noch höher frequentiert.

Die GIZ sollten folglich nur in dem Umfang verpflichtet werden, Daten an das BfR zu übermitteln, wie sie derzeit ohnehin im Rahmen der Giftberatung erhoben und für ein Toxikovigilanzregister tatsächlich benötigt werden. Eine Pflicht der GIZ zur Übermittlung von Daten über Behandlungsempfehlungen oder einfache Anfragen ohne Exposition ist aus hiesiger Sicht nicht angebracht.

Auch zusätzliche Recherchen (insbesondere, wenn bereits eine Behandlung durch einen Arzt erfolgt), sind durch die GIZ nicht zu leisten. Die gesetzlich geregelte Meldeverpflichtung der Ärzte und Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen kann nicht durch die Meldung der GIZ ersetzt werden. Sofern ein Arzt sich von einem GIZ zu einem Vergiftungsfall oder Verdachtsfall beraten lässt, hat die Meldung gemäß Meldeverpflichtung durch den Arzt an das BfR zu erfolgen.

3. Zu § 16i Absatz 3 ChemG-E

Aufzunehmen ist ein gesetzliches Zugriffsrecht der GIZ auf die Daten des Vergiftungsregisters. Die derzeitige Ausgestaltung des § 16i Absatz 3 ChemG-E als Auskunftsrecht der GIZ greift zu kurz. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Stellen, die das Vergiftungsregister mit Daten versorgen, von den Erkenntnissen nur in Einzelfällen profitieren sollten.

II. Zu Artikel 3

Die neuen Aufgaben der GIZ sollten zeitlich versetzt zur Einführung des Vergiftungsregisters in Kraft treten. Notwendig ist eine Vorlaufzeit, in der die Länder die entsprechenden Strukturen (z. B. Personal und IT) aufbauen können. Auch ist zu beachten, dass ggf. eine Anpassung von Landesrecht bzw. der Abschluss eines Staatsvertrages notwendig wird.

III. Auswirkungen auf die Landeshaushalte

Die Auswirkungen auf die Landeshaushalte sind erheblich und in der Darstellung zum Erfüllungsaufwand nicht ausreichend dargestellt. Der einmalig notwendige zusätzliche Erfüllungsaufwand der Länder ist im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt (z. B. Abstimmung und Implementierung der Kategorien/Begrifflichkeiten, Programmierung einer Schnittstelle zum BfR/Umstellung der GIZ-eigenen EDV auf die neuen Anforderungen, Sachkosten für neue Mitarbeiter usw.). Weiter entstehen fortlaufende Kosten zur Aufrechterhaltung des Meldebetriebs und Wartung sowie Pflege der Datenbank.

Für den sächsischen Doppelhaushalt 2023/2024 sind für diese Zusatzaufgabe keine Haushaltsmittel eingeplant.

Mit freundlichen Grüßen


Referatsleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.